



APPENZELLISCHER HILFSVEREIN
FÜR PSYCHISCHKRANKE

STATUTEN

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Appenzellischer Hilfsverein für Psychischkranke“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Herisau.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er steht unter dem Patronat der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft (AGG).

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Unterstützung von Menschen mit psychischen und psychosozialen Beeinträchtigungen in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden. Er fördert entsprechende Projekte und Institutionen und engagiert sich ideell und materiell für einzelne Personen. Der Verein leistet Öffentlichkeitsarbeit und pflegt den Kontakt zu anderen Organisationen, welche ähnliche Aufgaben erfüllen.

3. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und fördern möchten. Die Anmeldung ist jederzeit möglich.

Jedes Mitglied des Vereins ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Jedes Neumitglied erhält die Statuten.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung
- nach dreimaligem Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages

5. Austritt und Ausschluss

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen. Der Austritt befreit jedoch nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen, welche endgültig entscheidet.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen

7. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten 6 Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss spätestens drei Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden versandt werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten/der Präsidentin, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- g) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte und Projekte
- h) Statutenänderungen
- i) Auflösung des Vereins

Anträge von Mitgliedern müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Über nicht traktandierte Anträge kann diskutiert, aber nicht abgestimmt werden.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen durch Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder.

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt durch das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin durch Stichentscheid.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Personen und wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 1 Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst, ausgenommen das Präsidium.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist darauf zu achten, dass die Bezirke sowie Fachleute aus Medizin und Sozialarbeit angemessen vertreten sind. Weiter wäre es wünschenswert, wenn folgende Personen dem Vorstand angehören würden:

- die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departementes Gesundheit Appenzell Ausserrhoden
- die Vorsteherin oder der Vorsteher des Gesundheits- und Sozialdepartementes Appenzell Innerrhoden
- ein Vertreter oder eine Vertreterin des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden
- ein Vorstandsmitglied der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft (AGG)

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in
- c) Aktuar/in
- d) Kassier/in
- e) weitere Vorstandsmitglieder

Der Vorstand ist beschlussfähig sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichtscheid.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand setzt sich für die Verfolgung der Vereinsziele gemäss Ziff. 2 ein. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident/die Präsidentin, ist diese/r verhindert steht dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied ein Kollektivzeichnungsrecht zu zweien zu.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden.

Rücktritte aus dem Vorstand sind auf Ende des Kalenderjahres dem Vorstand einzureichen.

9. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einer oder mehreren fachlich ausgewiesenen natürlichen Personen oder einer juristischen Person. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstellt zuhanden der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht.

10. Finanzielle Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Gemeindebeiträgen
- c) Beiträgen aus dem Alkoholzehntel
- d) Vermögenserträgen
- e) Kirchenkollekten
- f) Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen und Erträgen aus Sammlungen

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Liquidation des Vereins ist Sache des Vorstandes, es sei denn die Mitgliederversammlung beauftragt einen besonderen Liquidatoren.

Bei einer Auflösung des Vereins soll das vorhandene Vermögen den Zielen des Vereins entsprechend eingesetzt werden. Verbleibende Mittel sollen einer Institution mit ähnlicher Zweckbestimmung zugewiesen werden.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 21.05.2012 und wurden genehmigt an der Vereinsversammlung vom 27.05.2013.

Herisau, 27.05.2013

Der Präsident:



Norbert Hochreutener

Die Aktuarin:



Rita Paolucci